

# GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DEN STUDENTINNENRAT (SR) DER UNIVERSITÄT BERN VOM 14.11.1991

Stand: 20.12.2018

Der StudentInnenrat der Universität Bern, in Ausführung von Art. 22 Ziff.3 und von Art. 23 Ziff.4 lit. a) der Statuten der StudentInnenschaft der Universität Bern beschliesst:

## A. KONSTITUIERUNG, EINBERUFUNG, SITZUNGEN

### I. Konstituierung

Einberufung zur  
konstituierenden  
Sitzung

#### **Art. 1**

Der SR ist innert 3 Wochen nach erfolgter Wahl durch den Vorstand zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert der alte SR (Statuten Art.20 Ziff.1).

Leitung der  
konstituierenden  
Sitzung

#### **Art. 2**

Bis zur Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten leitet das amtsälteste SR-Mitglied die Sitzung. Bei gleichem Amtsalter entscheidet die Zahl der Studiensemester.

Bericht über die  
Wahlen

#### **Art. 3<sup>1</sup>**

Das Wahlbüro legt dem SR einen Bericht über die Wahlen vor. Dieser Bericht soll insbesondere enthalten:

- 1 a) die Anzahl der Stimmberechtigten Personen und die Wahlbeteiligung
- b) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
- c) das Stimmtotal jeder Liste
- d) die Anzahl der Mandate, die auf jede Liste entfallen
- e) die gewählten Mitglieder

2 Die fristgerecht eingegangenen Wahlbeschwerden und die bereits gefällten Entscheide der Rekurskommission.

Wahlprüfung  
Konstituierung

#### **Art. 4**

1 Über angefochtene Wahlen entscheidet die Rekurskommission. Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten wird, besitzt bis zu einem gegenteiligen Beschluss der Rekurskommission sämtliche Rechte eines Mitgliedes des SR.

---

<sup>1</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 24.02.2011

2 Der SR ist konstituiert, sofern die Wahl von mindestens der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder als gültig erklärt wird. Andernfalls sind Neuwahlen anzusetzen. Der Umfang der Neuwahlen wird nach den Umständen von der Rekurskommission festgesetzt.

PräsidentIn,  
VizepräsidentIn,  
StimmzählerInnen,  
Protokollführung

#### **Art. 5<sup>2</sup>**

1 Der SR wählt jährlich aus der Mitte des Rates PräsidentIn, VizepräsidentIn. Vor jeder Sitzung wählt der SR ausserdem zwei StimmzählerInnen.

2 Das SR-Präsidium bestimmt eineN ProtokollantIn.

## **II. Einberufung**

Ordentliche  
Sitzungen

#### **Art. 6**

Der StudentInnenrat tritt mindestens viermal pro Amtsjahr zusammen. Ordentlicher Sitzungstag ist der Donnerstag. Pro Semester finden mindestens zwei Sitzungen statt. (SUB-Statuten Art.21 Ziff.1)

Einladung zu  
ordentlichen  
Sitzungen

#### **Art. 7**

1 Spätestens 8 Tage vor der Sitzung geht ein Einladungsschreiben an die TeilnehmerInnen ab. Es steht den SR-Mitgliedern frei, den schriftlichen oder elektronischen Versand zu wählen.<sup>18</sup>

2 Es soll Ort, Datum und Zeit der Sitzung, die Verhandlungsgegenstände sowie, in der Regel, die Texte allfälliger Resolutionen enthalten. Die Einladung ist in geeigneter Form möglichst allen StudentInnen bekanntzumachen.

Ausserordentliche  
Sitzungen

#### **Art. 8**

1 Ausserordentliche Sitzungen sind innert 13 Tagen durch die Präsidentin/den Präsidenten einzuberufen:

a) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der SR-Mitglieder (Statuten Art.21 Ziff.2 lit.a)

b) auf Beschluss des Vorstands (Statuten Art.21 Ziff.2 lit.b)

2 Begehren auf Einberufung des SR gemäss Ziff.1 lit. a sind zusammen mit einer verbindlichen Traktandenliste an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Art. 11 bleibt vorbehalten.

3 Spätestens 4 Tage vor der Sitzung geht ein Einladungsschreiben gemäss Art.7 Ziff.2 an die TeilnehmerInnen ab. Es steht den SR-Mitgliedern frei, den schriftlichen oder elektronischen Versand zu wählen.<sup>18</sup>

---

<sup>2</sup> Geändert am 20.11.2003

Einladungen

**Art. 9<sup>3</sup>**

Zusätzlich zu den Mitgliedern des SR sind einzuladen:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Mitglieder der Rekurskommission
- c) die VSS-Delegierten und Ersatzdelegierten
- d) studentische Delegierte in universitären und weiteren Gremien, wenn ihre Tätigkeit mit traktandierten Geschäften zusammenhängt
- e) Mitglieder von Kommissionen, die mit der Vorbereitung von traktandierten Geschäften befasst waren
- f) InterpellantInnen gemäss Art.24 Ziff.2 der Statuten
- g) der VSS
- h) weitere Personen, deren Anwesenheit die Präsidentin/der Präsident für nützlich hält.

Traktandenliste

**Art. 10<sup>4</sup>**

1 Die Traktandenliste wird von der Präsidentin/vom Präsidenten erstellt.

2 Geschäfte sind zu traktandieren, wenn

- a) der SR in der vorhergehenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat;
- b) ein Geschäft in der vorhergehenden Sitzung nicht abschliessend behandelt wurde;
- c) es der Vorstand, einE FachschaftspräsidentIn, die Fachschaftskonferenz oder ein SR-Mitglied verlangen.

3 Die Traktandenliste wird 10 Tage vor der Sitzung geschlossen.

4 Zusammen mit der Traktandenliste wird eine Kopie der aktuellen Seite aus dem Ratsbuch (Art.35 Abs.2) verschickt.

**III. Sitzung**

Änderung der  
Traktandenliste

**Art. 11**

1 Der SR kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Geschäft auf die Traktandenliste setzen, ein Geschäft von der Traktandenliste streichen oder die Reihenfolge der Traktanden ändern.

2 Auf einen entsprechenden Ordnungsantrag hin kann der Rat mit 2/3-Mehrheit Rückkommen auf ein bereits abschliessend behandeltes Traktandum beschliessen.

Anwesenheitspflicht

**Art. 12<sup>5</sup>**

---

<sup>3</sup>Geändert durch SR-Beschluss am 4.12.2014

<sup>4</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 28.06.2001

<sup>5</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 11.05.2000

1 Die Mitglieder des SR sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Falle der Verhinderung haben sie sich bis fünf Stunden vor der Sitzung bei der Präsidentin/beim Präsidenten zu entschuldigen.  
2 Das SR-Präsidium kann bei unentschuldigtem Fernbleiben eine Busse von 10 CHF eintreiben.

Präsenzliste

**Art. 13**

Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich die Mitglieder des SR in die Präsenzliste ein.

Beschlussfähigkeit

**Art. 14**

Der SR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der SR-Mitglieder anwesend ist (Statuten Art.22 Ziff.1).

Öffentlichkeit

**Art. 15**

Die Sitzungen des SR sind öffentlich. Jedes Mitglied der SUB hat das Diskussionsrecht im SR. Es kann ihm von der Präsidentin/vom Präsidenten entzogen werden (Statuten Art.21 Ziff.3 und Art.24 Ziff.1).

Zeitliche  
Beschränkung

**Art. 15 bis**

1 Eine SR-Sitzung dauert inkl. aller Unterbrechungen höchstens vier Stunden.

2 Traktanden, die bei Beendigung der Sitzung infolge Ablaufs der Zeitlimite noch nicht abschliessend behandelt werden konnten, werden auf die nächste Sitzung verschoben.

3 Der Rat kann eine laufende Sitzung mit einfachem Mehr über die Zeitlimite hinaus verlängern.

Aufgaben der  
Präsidentin / des  
Präsidenten

**Art. 16**

1 Die/Der PräsidentIn organisiert die Sitzungen des SR.

2 Die/Der PräsidentIn ist für die Erledigung der Geschäfte, die ihr/ihm durch Reglement und Beschlüsse des SR übertragen werden, verantwortlich. Sie/Er kann die Ausführung an das Sekretariat der SUB delegieren.

Leitung der  
Verhandlungen

**Art. 17**

1 Die/Der PräsidentIn leitet die Verhandlungen, wacht über die Befolgung der Reglemente und über einen geordneten Verlauf der Sitzungen. Sie/Er informiert den SR über die eingegangenen Schreiben.

2 Soweit es zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie/er das Recht, jederzeit in die die Geschäftsführung betreffenden Akten des Vorstandes, allfälliger Publikationsorgane und der

Delegierten der StudentInnenschaft Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.<sup>6</sup>

Befugnisse der  
Präsidentin / des  
Präsidenten

#### **Art. 18**

Zur Sicherung des geordneten Verlaufs der Verhandlungen stehen der Präsidentin/dem Präsidenten folgende Befugnisse zu:

1 Sie/Er ruft RednerInnen, die sich in beleidigender Weise äussern oder die das Geschäftsreglement verletzen, zur Ordnung. Sie/Er entzieht ihnen für das betreffende Traktandum das Wort, wenn sie die Ordnungswidrigkeit fortsetzen. Über Einsprachen entscheidet der Rat ohne Diskussion.

2 Die/Der PräsidentIn ruft Mitglieder des SR, die die Verhandlungen stören, zur Ordnung. Dauert die Störung fort, so kann sie/er die Sitzung aufheben und auf einen späteren Zeitpunkt einberufen.

3 Die/Der PräsidentIn kann Personen, die dem SR nicht angehören und die Verhandlungen stören, aus dem Saal weisen.

Pflichten der/des  
PräsidentIn vor  
Wahlen im SR

#### **Art. 18 bis<sup>7</sup>**

1 Der/die RatspräsidentIn setzt die Leitlinien zu den Gesprächen mit Kandidierenden durch.

2 Er/ Sie verliest die Leitlinien vor Wahlen für den Vorstand und die Rekurskommission.<sup>8</sup>

3 Die Leitlinien werden vom SR erlassen. Sie regeln den respektvollen Umgang mit Kandidierenden für vom SR zu wählende Ämter.

VizepräsidentIn

#### **Art. 19**

1 Der/die VizepräsidentIn vertritt die Präsidentin/den Präsidenten, wenn dieseR verhindert ist, oder sich an den Verhandlungen beteiligen will.

2 Sind PräsidentIn und VizepräsidentIn verhindert, oder wollen sie sich an den Verhandlungen beteiligen, so übernimmt die/der AlterspräsidentIn den Vorsitz.

StimmzählerInnen

#### **Art. 20<sup>9</sup>**

1 Die StimmzählerInnen ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

2 Kandidiert ein/E Stimmzähler/In selber, so ist einE StellvertreterIn zu wählen.

3 Der Rat ernennt, wenn es der Gang der Geschäfte erfordert, zusätzliche StimmzählerInnen.

---

<sup>6</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 4.12.2014

<sup>7</sup> Eingefügt am 27.02.2014

<sup>8</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 04.12.2014

<sup>9</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 12.12.2002

Protokoll

**Art. 21**<sup>10</sup>

1 Jede Sitzung wird protokolliert. Das Protokoll wird dem SR in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

1bis Das Protokoll wird in der Form eines Wortprotokolls geführt. Der StudentInnenrat kann beschliessen, nur ein Beschlussprotokoll zu führen.<sup>11</sup>

2 Das Protokoll enthält in jedem Fall mindestens:<sup>12</sup>

a) den Namen der/des Vorsitzenden, die Namen der entschuldigten und der unentschuldigten abwesenden Mitglieder, die Namen der anwesenden eingeladenen Gäste;

b) die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der Anträge sowie der überwiesenen Motionen und Postulate, das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit den allfälligen Stimmzahlen, die Erlasse des SR;

c) Aussagen, deren Protokollierung die Redenden ausdrücklich verlangt haben.<sup>13</sup>

3 Die Präsenzliste und andere Unterlagen sind dem Protokoll beizulegen.

4 Das Protokoll wird von der/vom Vorsitzenden und von der/vom ProtokollführerIn unterzeichnet.

5 Das Protokoll ist in geeigneter Form möglichst allen Studierenden bekanntzumachen, es ist ab dem 14. Tag nach der jeweiligen SR-Sitzung auf der SUB einsehbar.

Ankündigung von Sitzungen

**Art. 22**<sup>14</sup>

Die SR-Präsidentin/der Präsident legt an der ersten ordentlichen Sitzung des Semesters die provisorisch-verbindlichen Sitzungsdaten für das laufende Semester fest. Die Festlegung der Daten der ordentlichen Sitzungen beeinträchtigt das Recht auf Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen nicht.

## **B. KOMMISSIONEN UND DELEGIERTE DER SUB**

### **I. Kommissionen des SR**

Ständige Kommissionen

**Art. 23**<sup>15</sup>

1 Ständige Kommission sind:

a) die Geschäftsprüfungskommission

b) die Finanzkommission

c) die Vorstandswahl-Kommission

d) die Kommunikationskommission

---

<sup>10</sup> Geändert am 23.06.1994

<sup>11</sup> neu eingeführt durch SR-Beschluss am 15.11.2018

<sup>12</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 15.11.2018

<sup>13</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 15.11.2018

<sup>14</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 11.05.2000

<sup>15</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 22.5.2003

e) die Festkommission

f) die Hochschulpolitische Kommission<sup>16</sup>

2 Der SR wählt die ständigen Kommissionen spätestens an seiner zweiten Sitzung. Er berücksichtigt bei der Wahl die Stärke der im SR vertretenen Gruppierungen.

3 Der SR erlässt Richtlinien für die Kommissionsarbeit. Soweit die Aufgaben der Kommissionen nicht durch diese Richtlinien und durch Reglemente der SUB geregelt sind, erteilt der SR verbindliche und befristete Aufträge<sup>6</sup>.

Nichtständige  
Kommissionen

#### **Art. 24**

Der Rat kann jederzeit die Bildung nichtständiger Kommissionen beschliessen.

Mitgliedschaft

#### **Art. 25<sup>17</sup>**

1 Die ständigen Kommissionen des SR gemäss Art. 23, Abs.1 Geschäftsreglement bestehen ausschliesslich aus Mitgliedern des SR. Das Geschäftsreglement kann Ausnahmen vorsehen.<sup>18</sup>

2 Über die Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen entscheidet der SR.

Geschäftsprüfungskommission  
GPK

#### **Art. 26<sup>19</sup>**

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft die Geschäftsführung. Sie berücksichtigt sowohl rechtlicher und betrieblicher Aspekte, wobei sie bei der betrieblichen Beurteilung Zurückhaltung übt.

1bis Sie legt im Laufe ihres Amtsjahres die Rechenschaftsberichte des Vorstandes über das vorangegangene Amtsjahr vor. Über diese Rechenschaftsberichte erstattet sie dem SR Bericht und stellt Anträge. Die Prüfung der Geschäftsführung der Delegierten der SUB in universitären und weiteren Gremien erfolgt aufgrund der Verbalnoten gemäss Art. 30 Ziff. 1 der Statuten der SUB.

1ter Sie kann aus eigenem Antrieb oder aufgrund von Hinweisen bestimmte geschäftsführungsrelevante Vorkommnisse vertieft untersuchen.

Sie ist zu einer solchen Untersuchung verpflichtet, wenn dies der StudentInnenrat beschliesst.

2 Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie das Recht, in die die Geschäftsführung betreffenden Akten des Vorstandes, allfälliger des Publikationsorgane und der Delegierten der StudentInnenschaft Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

Finanzkommission

#### **Art. 27**

<sup>16</sup> Neu eingefügt durch SR-Beschluss am 07.04.2011

<sup>17</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 11.05.2000.

<sup>18</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 21.05.2015

<sup>19</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 04.12.2014 und 24.11.2016.

1 Die Finanzkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und maximal der Anzahl im SR vertretenen Gruppierungen. Sie prüft den Finanzhaushalt der Organe der StudentInnenschaft, die Jahresrechnung, den Voranschlag und die Finanzvorlagen und erstattet dem SR Bericht und stellt Anträge. Sie wacht über die Verwendung der bewilligten Kredite. Weiteres regelt das Finanzreglement.<sup>20</sup>

2 Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie das Recht, jederzeit in die den Finanzhaushalt betreffenden Akten der Organe der StudentInnenschaft Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

3 Die Finanzkommission kann mit einfachem Mehr dem Vorstand für konkrete Geschäfte ausserhalb des Budgets bis zu CHF 5'000 sprechen, sofern für das Geschäft eine zeitliche Dringlichkeit gegeben ist und eine Einberufung des gesamten SR nicht praktikabel ist. Nicht praktikabel ist die Einberufung namentlich in den Semesterferien oder aufgrund höherer Gewalt.<sup>21</sup>

Vorstandswahl-  
Kommission

#### **Art. 27 bis<sup>22</sup>**

1 Die Vorstandswahl-Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei jede im Rat vertretene Gruppierung das Recht hat, ein Mitglied zu stellen. Sie unterstützt den Vorstand bei den Vorbereitungen der Wahl neuer Vorstandsmitglieder.

2 Der Vorstand informiert die Kommission über den jeweiligen Stand der Vorbereitungen.

3 Die Kommission gibt dem SR eine Wahlempfehlung ab. Auch der Vorstand kann eine Wahlempfehlung abgeben.

4 Neuwahlen in den Vorstand werden rechtzeitig im SUB-Medium und/oder auf der SUB-Homepage ausgeschrieben. In der Ausschreibung wird das Datum der SR-Sitzung erwähnt, an der das betreffende Vorstandsmitglied gewählt werden soll.<sup>23</sup>

4bis Die Vorstandswahlkommission führt Gespräche mit den Bewerbern durch. Diese werden wenn möglich innerhalb eines Halbtages durchgeführt. Der Termin der Gespräche ist so zu wählen, dass möglichst alle Kommissionsmitglieder daran teilnehmen können.

5<sup>24</sup>

Kommunikations-  
kommission

#### **Art. 27 ter<sup>25</sup>**

1 Die Kommunikationskommission beaufsichtigt die Aktivitäten der SUB in Zusammenhang mit dem SUB-Medium und der SUBKommunikation.

2 Sie bereitet SR-Geschäfte zum SUB-Medium und zur Kommunikation vor.

---

<sup>20</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 10.12.2015

<sup>21</sup> So geändert mit SR-Beschluss vom 02.11.2017

<sup>22</sup> Geändert am 27.02.2014, so geändert vom SR am 24.05.2018

<sup>23</sup> Geändert am 4.12.2014

<sup>24</sup> aufgehoben am 04.10.2018

<sup>25</sup> Geändert am 04.12.2014



3 Sie und der Vorstand legen gemeinsam die Eckpfeiler für den Leistungsvertrag mit dem SUB-Medium fest und wählen danach eine geeignete Partnerorganisation aus (Art.6 Abs.1 SUB Medium-Reglement).

4 Ihre Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Festkommission

**Art. 27 quater<sup>26</sup>**

1 Die Festkommission FeKo besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jede Fraktion hat das Recht, ein Mitglied zu stellen.

2 Sie beaufsichtigt und begleitet die Organisation des Unifests.

3 Sie erfüllt alle Aufgaben, welche ihr durch das Unifest by SUB – Reglement übertragen werden

Hochschulpolitische  
Kommission

**Art. 27 quinquies<sup>27</sup>**

1 Die Hochschulpolitische Kommission besteht aus acht Mitgliedern. Wählbar sind alle SUB-Mitglieder.<sup>28</sup> Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der hochschulpolitischen Kommission teil.

2 Sie beschäftigt sich mit der Hochschulpolitik und informiert den SR laufend über Ereignisse und Diskussionen. Die Mitglieder der Kommission bringen sich in die thematischen Kommissionen des VSS ein.<sup>29</sup>

3 Die Kommission kann Positionen der SUB erarbeiten und dem SR zur Genehmigung unterbreiten. Vom Vorstand erarbeitete Positionen werden in der Kommission vorberaten.

4 <sup>30</sup>

5 <sup>31</sup>

Konstitution,  
Einberufung

**Art. 28**

1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

2 Die/Der KommissionspräsidentIn beruft die Mitglieder ihrer/seiner Kommission zu den Sitzungen ein. Sie/Er ist für die fristgerechte Erfüllung der Aufgaben der Kommission verantwortlich. Sie/Er hat die Präsidentin/den Präsidenten des SR stets zu orientieren.

3 Die/Der KommissionspräsidentIn stimmt bei Abstimmungen innerhalb der Kommission mit.

Verhandlungsfähigkeit

**Art. 29<sup>32</sup>**

1 Um gültig verhandeln zu können muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder teilnehmen.

---

<sup>26</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 08.04.2004, geändert (Abs. 2 und 3) durch SR-Beschluss vom 25. September 2014

<sup>27</sup> Neu eingeführt durch SR-Beschluss vom 7.4.2011

<sup>28</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 21.05.2015

<sup>29</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 07.04.2016

<sup>30</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 07.04.2016

<sup>31</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 07.04.2016

<sup>32</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 15.12.2016

2 Eine Kommission kann nachträglich entscheiden, dass auch Kommissionsbeschlüsse gültig sind, bei denen weniger als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend waren.

3 Alternativ zur regulären Beschlussfindung kann in begründeten Fällen ein Zirkulationsverfahren zur Anwendung kommen. Im Zirkulationsverfahren müssen mindestens zwei Drittel der Kommissionsmitglieder teilnehmen. Den Kommissionsmitgliedern muss eine angemessene Frist zur Stimmabgabe eingeräumt werden.

BeraterInnen

**Art. 30**

Die Kommissionen können weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

Administration

**Art. 31**

Die Kommissionen können in administrativen und organisatorischen Belangen das Sekretariat der SUB beanspruchen.

Berichterstattung

**Art. 32**

1 Die Kommission bezeichnet die/den BerichterstatterIn.

2 Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie der Präsidentin/dem Präsidenten des SR und dem Vorstand der StudentInnenenschaft Kenntnis zu geben und ihnen ihre Anträge mitzuteilen.

3 Jedes Sitzungsprotokoll ist dem Vorstand der StudentInnenenschaft in Kopie zur Kenntnis zu bringen.

## II. Nicht SR-Kommissionen

Wahl

**Art. 33**

1 Der SR wählt die Delegierten der StudentInnenenschaft in universitären und weiteren Gremien.

2 Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden.

3 Die Delegiertensitze sind zu gleichen Teilen mit männlichen\* und weiblichen\* Studierenden zu besetzen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur zulässig wenn diese durch die Art des Gremiums vorgeschrieben werden oder wenn keine entsprechenden Kandidaturen vorliegen.<sup>33</sup>

3<sup>bis</sup> Nicht-binäre Personen werden bei der Verteilung der Delegiertensitze jeweils zum numerisch untervertretenen Geschlecht gezählt.<sup>34</sup>

Rechte und Pflichten

**Art. 34**

Die Rechte und Pflichten der Delegierten der StudentInnenenschaft richten sich nach Art. 30 der Statuten.

---

<sup>33</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 02.03.2017

<sup>34</sup> Neu eingeführt durch SR-Beschluss vom 02.03.2017

VSS-Delegierte

### **Art. 34 bis** <sup>35</sup>

1 Der SR wählt die der SUB nach den Statuten und Reglementen des Verbandes der Schweizerischen StudentInnenschaft (VSS) zustehenden Delegierten.

2 Die SUB wählt ebenso viele Ersatzdelegierte.

3 Der Delegation und der Ersatzdelegation gehören jeweils mindestens zwei Mitglieder SUB-Vorstandes an. Der Vorstand kann auf die Sitze verzichten.

4 Die SUB darf an der Delegiertenversammlung durch höchstens 60% Cis-Männer vertreten sein. <sup>36</sup>

5. Die Vertretungen der SUB in weiteren Gremien des VSS werden vom Vorstand ernannt oder vorgeschlagen.

6 Dieser Artikel tritt ausser Kraft, wenn die SUB aus dem VSS austritt oder der VSS sich auflöst.

## **C. BERATUNGSGEGENSTÄNDE**

### **I. Vorlagen**

Beratungsgegenstände **Art. 35**<sup>37</sup>

1 Die Beratungsgegenstände gelangen in folgender Form vor den Rat:

a) Berichte und Vorlagen des Vorstandes, der Kommissionen oder der Delegierten der StudentInnenschaft und eines allfälligen Publikationsorgans.<sup>38</sup>

b) Parlamentarische Initiative, Motionen, Postulate oder Interpellationen, nachfolgend insgesamt persönliche Vorstösse genannt.

c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes, der Mitglieder der Redaktion des Publikationsorgans, der Mitglieder der studentischen Kommissionen, von Delegierten der StudentInnenschaft in universitären und weiteren Gremien oder von VSS-Delegierten.

d) Anträge auf Auflösung des SR.

2 Die einzelnen Beratungsgegenstände werden mit dem Datum ihrer Einbringung, dem Namen des zuständigen Vorstandsmitglieds und dem Datum ihrer Frist in einem Ratsbuch eingetragen. Der/die SR-PräsidentIn ist für die Führung des Ratsbuches verantwortlich.

---

<sup>35</sup> Neu eingeführt durch SR-Beschluss vom 07.04.2016

<sup>36</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 02.03.2017

<sup>37</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 30.01.2003

<sup>38</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 4.12.2014

Periodische  
Geschäfte

### **Art. 36<sup>39</sup>**

1 Über die laufenden Geschäfte erstatten Vorstand, die Delegierten der StudentInnenschaft ordentlicherweise in jeder Sitzung Bericht.

2 Das Budget für das folgende Rechnungsjahr wird ordentlicherweise im Herbstsemester des aktuellen Rechnungsjahres behandelt.<sup>40</sup>

3 Die Rechnung für das vergangene Rechnungsjahr wird spätestens ein halbes Jahr nach Ablauf des Rechnungsjahres behandelt.

## **II. Persönliche Vorstösse**

Parlamentarische  
Initiative

### **Art. 36bis<sup>41</sup>**

1 Ratsmitglieder, Fachschaften und Fachschaftskonferenz können eine parlamentarische Initiative zur Änderung eines Reglements oder der Statuten in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einreichen.<sup>42</sup>

2 Stimmt der Rat der Vorlage zu oder nimmt er sie in geänderter Form an, so lässt das Ratspräsidium deren Vereinbarkeit mit höherem Recht prüfen.

3 Ist die Vorlage mit höherem Recht zu vereinbaren, so tritt sie spätestens fünf Tage nach der Annahme in Kraft.

4 Ist die Vorlage gemäss Einschätzung des Rechtsberatungsdienstes der SUB mit höherem Recht nicht zu vereinbaren, fällt sie auf begründeten Entscheid des Ratspräsidiums dahin.

5 Eine parlamentarische Initiative ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung einzureichen.

Motionen

### **Art. 37**

Motionen sind selbständige Anträge von SR-Mitgliedern, Fachschaftsvorständen und der Fachschaftskonferenz, die die zuständige Stelle verpflichten, einen Entwurf zu einer Vorlage vorzulegen oder ihr verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme erteilen.

Postulate

### **Art. 38**

Postulate sind selbständige Anträge von SR-Mitgliedern, Fachschaftsvorständen und der Fachschaftskonferenz, die die zuständige Stelle verpflichten zu prüfen, ob eine Vorlage einzubringen oder eine Massnahme zu ergreifen sei. Über das Ergebnis dieser Prüfungen hat die zuständige Stelle einen Bericht vorzulegen.

---

<sup>39</sup> Aufgehoben am 02.05.2002

<sup>40</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 12.03.2009 und 04.12.2014

<sup>41</sup> Eingefügt am 02.05.2002.

<sup>42</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 25.10.2012

Anfrage	<p><b>Art. 38bis<sup>43</sup></b></p> <p>1 Durch Anfrage kann jedes Mitglied des Rats jederzeit eine einfache Frage an den Vorstand richten. Der Vorstand beantwortet diese mündlich oder schriftlich bis spätestens an der nächsten Sitzung.</p> <p>2 Ist der Vorstand nicht in der Lage, die Anfrage fristgerecht zu beantworten, begründet er dies kurz.</p> <p>3 Falls keine zufriedenstellende Antwort vorliegt, kann das anfragende Ratsmitglied die Anfrage in eine Interpellation umwandeln.</p>
Interpellation	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Durch Interpellation kann jedes Mitglied der SUB vom Vorstand Auskunft über Fragen, die die StudentInnenschaft betreffen, verlangen (Statuten Art.24 Ziff.2).</p>
Einreichung	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Persönliche Vorstösse sind dem Ratspräsidium in einem gängigen Dateiformat in elektronischer Form einzureichen.</p>
Fristen	<p><b>Art. 41<sup>44</sup></b></p> <p>1 Postulate und Motionen sind innerhalb von 2 Monaten zu erledigen. Die Frist steht während der Schliessung der Universität wegen Ferien, Feiertagen oder höherer Gewalt still.</p> <p>Postulate, die mit der Beratung der Geschäftsberichte, des Vorschlags oder der Rechnung zusammenhängen, können sofort behandelt werden, wenn der Rat zustimmt.</p> <p>2 Eine Interpellation ist in der auf die Interpellation folgende SR-Sitzung schriftlich zu beantworten.</p> <p>3 Fristüberschreitungen bedürfen der Genehmigung durch den SR.</p> <p>4 Motionen und Postulate, die innerhalb eines Jahres nicht erledigt wurden, können vom Rat abgeschrieben werden.</p>
Umwandlung	<p><b>Art. 42</b></p> <p>1 Ist bei einem persönlichen Vorstoss nicht klar, ob es sich um Motion, Postulat oder Interpellation handelt, entscheidet die/der PräsidentIn.</p> <p>2 Der Rat kann Motionen als Postulate überweisen.</p>

---

<sup>43</sup> Eingefügt am 02.05.2002.

<sup>44</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 28.06.2001, so geändert durch SR am 24.05.2018

Zuständige Stelle

### **Art. 43**

1 Persönliche Vorstösse richten sich je nach Inhalt an den Vorstand, an die Präsidentin/den Präsidenten, an ein allfälliges Publikationsorgan, an eine Kommission, an Delegierte der StudentInnenschaft in universitären oder weiteren Gremien oder an VSS-Delegierte.<sup>45</sup>

2 Ist die Zuweisung nicht klar, entscheidet die/der PräsidentIn.

3 Der Entscheid der Präsidentin/des Präsidenten kann an den Rat weitergezogen werden.

## **III. Abberufungsanträge**

Abberufungsanträge **Art. 44**<sup>46</sup>

1 Abberufungsanträge nach Art.35 lit.c sind zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.

2 Hat einE VSS-DelegierteR an einer VSS-Delegiertenversammlung gefehlt ohne frühzeitig die Ersatzdelegierten informiert zu haben, so wird sie/er an der nächsten SR-Sitzung von Amtes wegen abberufen. Bei der Nachwahl muss nicht die Gruppierung der/des abberufenen VSS-Delegierten berücksichtigt werden.

3 Abberufungsanträge sind an der nächsten Sitzung zu behandeln.

4 Die/Der PräsidentIn kann Abberufungsanträge der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung übergeben, doch darf dadurch die Frist nicht überschritten werden.

5 Der Rat kann Abberufungsanträge an eine Kommission zur Prüfung überweisen. Er legt zugleich eine Frist zur Vorlage eines Berichtes fest.

6 Abberufungsanträge können nicht nach Art.11 traktandiert werden.

## **IV. Auflösungsanträge**

Auflösungsanträge **Art. 45**<sup>47</sup>

1 Auflösungsanträge gemäss Art.35 lit.d sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen. Sie sind an der nächsten Sitzung zu behandeln.

2 Die Annahme eines Auflösungsantrages verpflichtet den Vorstand zur Ausschreibung von Neuwahlen.

## **D. BERATUNG**

---

<sup>45</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 04.12.2014

<sup>46</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 24.02.2011

<sup>47</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 24.02.2011

## I. Vorlagen

Eintreten

### **Art. 46**

1 Auf Wunsch eines SR-Mitgliedes wird eine Eintretensdebatte zu einer Vorlage geführt. Sonst wird direkt auf die Vorlage eingetreten.

2 Am Schluss der Eintretensdebatte kann der Rat beschliessen:

a) Nichteintreten: Das Geschäft wird nicht behandelt und fällt somit dahin

b) Rückweisung an die/den AntragsstellerIn: Anträge auf Rückweisung geben an, was geprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

c) Überweisung an eine Kommission: Anträge auf Überweisung geben an, was geprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

d) Eintreten

Antragsrecht

### **Art. 47**

1 Jedes Mitglied des SR hat das Recht, Zusatz-, Streichungs- und Abänderungsanträge zu einer in Behandlung stehenden Vorlage zu stellen. Die/Der PräsidentIn kann die schriftliche Formulierung verlangen.

2 Am Schluss der Detailberatung können Wiedererwägungsanträge gestellt werden. Sie sind kurz zu begründen. Der Rat entscheidet ohne Diskussion. Zu ihrer Annahme bedürfen Wiedererwägungsanträge einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

Schlussabstimmung

### **Art. 48**

Nach dem Schluss der Detailberatung ist eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

Ordnungsanträge

### **Art. 49**

1 Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gang der Verhandlungen richten oder die Beachtung des Reglements fordern.

2 Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie können kurz begründet werden. Eine Diskussion erfolgt nicht.

3 Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

Unterbrechung der Sitzung

### **Art. 49bis<sup>48</sup>**

1 Der/Die PräsidentIn unterbricht in der Regel jede SR-Sitzung mindestens einmal für eine zehnminütige Pause.

---

<sup>48</sup> Geändert durch SR-Beschlus am 30.4.2003

<sup>2</sup> Jeder im SR vertretenen Gruppierung und dem Vorstand steht einmal pro SR das Recht zu, jederzeit eine Unterbrechung der Sitzung zu verlangen. Die Sitzung wird sodann unverzüglich für fünf Minuten unterbrochen.

<sup>3</sup> Der/Die PräsidentIn kann in begründeten Fällen einer Gruppierung und dem Vorstand weitere Sitzungsunterbrechungen zusprechen.

Worterteilung

**Art. 50<sup>49</sup>**

1 Grundsätzlich erteilt das Präsidium das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

1<sup>bis</sup> Das Präsidium führt nach den binären Geschlechtern getrennte Redelisten. Das Wort wird nach Möglichkeit abwechselnd je einer Frau\* und einem Mann\* erteilt.<sup>50</sup>

1<sup>ter</sup> Nicht-binäre Ratsmitglieder werden auf die jeweils kürzere Liste gesetzt.

2 In der Eintretensdebatte und in der Detailberatung ist das Wort zuerst den AntragstellerInnen, den VertreterInnen des Vorstandes und der zuständigen Kommission zu erteilen.

Wortentzug

**Art. 51**

Entfernt sich einE RednerIn vom Gegenstand der Beratung, so soll sie/ihn die/der PräsidentIn zur Sache mahnen. Bleibt eine zweimalige Mahnung erfolglos, so entzieht die/der PräsidentIn der/dem RednerIn für das betreffende Traktandum das Wort. Über Einsprachen entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Persönliche  
Erklärung

**Art. 52**

Ein Ratsmitglied, das persönlich angegriffen wird, kann unmittelbar eine persönliche Erklärung abgeben.

Schluss der Debatte

**Art. 53**

1 Schluss der Debatte ist durch einen Ordnungsantrag, auch durch Zwischenruf ausserhalb der RednerInnenliste zu verlangen.

2 Nach Annahme des Ordnungsantrages zum Schluss der Debatte können keine Anträge mehr eingebracht werden.

3 Wiedereröffnung der Debatte kann jederzeit mit Zweidrittels-Mehrheit verlangt werden.

## II. Persönliche Vorstösse

---

<sup>49</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 02.03.2017

<sup>50</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 25.03.2010



Begründung **Art. 54**  
Persönliche Vorstösse sind von der/vom ErstunterzeichnerIn zu begründen.

Beantwortung **Art. 55**  
1 Ein persönlicher Vorstoss wird durch eineN VertreterIn der zuständigen Stelle schriftlich beantwortet.  
2 Einfache Anfragen werden im Rat nicht behandelt.  
3 Über Interpellationen findet eine Diskussion nur statt, wenn dies vom Rat beschlossen wird. Der/Die InterpellantIn kann aber erklären, ob er/sie von der Antwort der Exekutive befriedigt ist.  
4 Zu Postulatantworten kann der Rat Ergänzungen auf den nächsten Rat verlangen.  
5 Der Rat kann den Beschlussentwurf einer Motionsantwort ganz oder teilweise an den Vorstand oder an eine Kommission zur Überprüfung und Änderung auf den nächsten SR zurückweisen.

### **III. Abberufungsanträge**

Abberufungsanträge **Art. 57**  
1 Abberufungsanträge sind von der/dem ErstunterzeichnerIn zu begründen.  
2 Die Redezeit für die Begründung beträgt 10 Minuten.  
3 Die/der Betroffene erhält 10 Minuten Redezeit zur Beantwortung.  
4 Wurde der Antrag zur Prüfung an eine Kommission gewiesen, so erhält anschliessend einE SprecherIn der Kommission Gelegenheit, das Ergebnis dieser Prüfung darzulegen.  
5 Anschliessend ist das Wort für alle Ratsmitglieder offen.  
6 Der/Dem AntragsstellerIn und der/dem Betroffenen soll jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.  
7 Die Abstimmung erfolgt geheim.  
8 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
9 Für Abberufungen aus dem Vorstand braucht es die Stimmen von mehr als der Hälfte der SR-Mitglieder.

### **E. ABSTIMMUNGEN**

Fragestellung **Art. 58**  
Vor jeder Abstimmung legt die/der PräsidentIn dem SR die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen vor. Allfällige Einwände sind sofort zu erledigen.

Verfahren bei Eventualabstimmungen	<p><b>Art. 59</b></p> <p>1 Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>2 Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, werden zuerst in eventueller Abstimmung die Anträge einzelner Mitglieder des SR und nachher das Resultat der eventuellen Abstimmung dem Antrag des Vorstandes und zum Schluss das Resultat aus dieser Abstimmung dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.</p> <p>3 Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied des SR getrennte Abstimmung verlangen. Über zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.</p>
Abstimmung	<p><b>Art. 60</b></p> <p>1 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand. Auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.</p> <p>2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit die Statuten oder die Reglemente nichts anderes bestimmen (Statuten Art.22 Ziff.2)</p> <p>3 Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen.</p>
Ermittlung der Resultate	<p><b>Art. 61</b></p> <p>Die StimmzählerInnen stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit und Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmen verzichtet werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes des SR muss jedoch eine Zählung erfolgen. Bei Beschlüssen, die ein qualifiziertes Mehr erfordern, hat jedes Mal eine Abstimmung zu erfolgen.</p>
Abstimmung unter Namensaufruf	<p><b>Art. 61bis<sup>51</sup></b></p> <p>1 5 Mitglieder des SR oder die Präsidentin (der Präsident) können Abstimmung unter Namensaufruf anordnen.</p> <p>2 Bei Abstimmung unter Namensaufruf werden die gemäss Präsenzliste anwesenden Mitglieder des SR von den StimmzählerInnen einzeln aufgerufen, um ihre Stimme abzugeben.</p> <p>3 Abstimmung unter Namensaufruf ist auf jeden Fall anzuordnen, wenn in der vorherigen Abstimmung die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der möglichen Stimmen übersteigt.</p> <p>4 Wird gleichzeitig Abstimmung unter Namensaufruf und geheime Abstimmung verlangt, so erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf.</p>

---

<sup>51</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 08.4.2004

Stimmabgabe der  
Präsidentin / des  
Präsidenten

### **Art. 62**

Die/Der PräsidentIn stimmt bei Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihr/ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann sie/er ihre/seine Stimmabgabe begründen.

## **F. WAHLEN<sup>52</sup>**

### **I. Grundsätzliches**

Wählbarkeit/  
Definition des Begriffs „Kandidierende“

### **Art. 63<sup>53</sup>**

1 Wählbar sind alle SUB-Mitglieder, reglementarische Abweichungen für bestimmte Gremien bleiben vorbehalten.

2 Als kandidierend gelten Personen, die das zu besetzende Amt grundsätzlich ausüben könnten und die entweder,

- a) sich auf ein öffentlich ausgeschriebenes Amt beworben und ihre Kandidatur nicht zurückgezogen haben,
- b) eine schriftliche Wahlannahmeerklärung eingereicht haben, oder
- c) anwesend sind, von einem SR-Mitglied zur Wahl vorgeschlagen werden und diesen Vorschlag nicht ablehnen.

3 Für den SUB-Vorstand sind alle SUB-Mitglieder wählbar (Art.28 Abs.1 Statuten)<sup>54</sup>

Stille Wahl

### **Art. 64**

1 Stehen nicht mehr Kandidierende zur Wahl als Wahlen zu treffen sind, gelten die betreffenden Kandidierenden als gewählt, sofern kein SR-Mitglied Durchführung der Wahl verlangt.<sup>55</sup>

2 Der Vorstand und die Rekurskommission dürfen nicht in stiller Wahl gewählt werden. <sup>56</sup>

Mehrere gleichartige Wahlen

### **Art. 65**

1 Sind mehrere gleichartige Wahlen zu treffen, sind diese gemeinsam durchzuführen, es sei denn für eine bestimmte Wahl ist etwas anderes vorgeschrieben.

2 Bei Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen des Vorstandes ist jeder Sitz einzeln zu wählen (Art.29 Abs.1 Statuten). <sup>57</sup>

<sup>52</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 27.09.2012

<sup>53</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 12.03.2009

<sup>54</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

<sup>55</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

<sup>56</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

<sup>57</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

Verfahren

### **Art. 66**

1 Grundsätzlich erfolgt die Wahl offen durch Erheben der Hand. Auf Verlangen eines SR-Mitglieds hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen.

2 Schriftliche Wahl ist anzuordnen, wenn bei offenen Wahlen:

- a) Begründete Zweifel an der Richtigkeit des ausgezählten Ergebnisses bestehen, insbesondere wenn mehr Stimmen abgegeben werden als möglich sind, und
- b) diese Zweifel auch nach mehrmaliger Wiederholung bestehen bleiben.

3 Schriftliche Wahl unter Namensaufruf ist anzuordnen, wenn bei schriftlichen Wahlen:

- a) Begründete Zweifel an der Richtigkeit des ausgezählten Ergebnisses bestehen, insbesondere wenn mehr Stimmen abgegeben werden als möglich sind, und
- b) diese Zweifel auch nach einmaliger Wiederholung bestehen bleiben.

4 Eine schriftliche Wahl unter Namensaufruf wird folgendermaßen durchgeführt:

- a) Alle SR-Mitglieder sind einzeln aufzurufen und werden aufgefordert ihren Stimmzettel in die Urne zu werfen. Dabei soll die Stimmabgabe so gestaltet sein, dass alle SR-Mitglieder sehen können, ob jemand gewählt hat, aber nicht wie.
- b) Nachdem alle Stimmen abgegeben wurden, werden die Stimmzettel unter Verlesen ihres Inhalts ausgezählt.

5 Bleiben nur zwei KandidatInnen in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

Stimmenanzahl

### **Art. 67**

Jedes SR-Mitglied hat so viele Stimmen wie bei der jeweiligen Wahl Sitze zu besetzen sind. Bei Gremien mit nach oben offener Mitgliederzahl können die SR-Mitglieder für unbeschränkt viele wählbare Personen stimmen.<sup>58</sup>

PräsidentIn

### **Art. 68**

Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit. Sie/er kann bezüglich Wahlen alle Rechte eines SR-Mitglieds wahrnehmen. Sie/er zieht das Los, wenn das Los gezogen werden muss.

---

<sup>58</sup> Hinzugefügt am 07.04.2016

Gültige Stimme

### **Art. 69**

1 Als gültige Stimmen gelten nur Stimmen, die für wählbare Personen abgegeben werden.

2 Für die Ermittlung der gültigen Stimmen bei schriftlichen Wahlen gelten folgende Regeln:

- a) Nicht von Hand geschriebene oder mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig. Dasselbe gilt für Stimmzettel mit allgemeinen Bezeichnungen anstelle von Namen.
- b) Namen nicht wählbarer Personen werden gestrichen. Ebenfalls gestrichen werden unleserliche Namen oder solche, deren mangelhafte Bezeichnung berechtigte Zweifel zulässt, welcher Person die Stimme gilt. Diese Stimmen gelten als leere Stimmen.
- c) Steht auf einem Stimmzettel der gleiche Name mehrmals, so wird er bis auf eine Nennung gestrichen. Diese Stimmen gelten als leere Stimmen
- d) Stehen auf einem Stimmzettel mehr Namen als Wahlen zu treffen sind, so fallen die überzähligen Namen ausser Betracht. Mit der Streichung wird am Ende des Stimmzettels begonnen.
- e) Kommen auf demselben Stimmzettel Streichungen nach Bstb.d) und solche nach Bstb.b) und c) vor, so ist mit letzteren zu beginnen.

Gremien mit nach oben offener Mitgliederzahl

### **Art. 70<sup>59</sup>**

## **II. Bestimmung der gewählten Person**

Bestimmung der gewählten Person

### **Art. 71**

1 Eine KandidatIn ist gewählt, wenn sie oder er das absolute Mehr erreicht.

2

3<sup>60</sup>

Berechnung des absoluten Mehrs

### **Art. 72**

Das absolute Mehr ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden SR-Mitglieder für eine Person stimmt.

a)

b) <sup>61</sup>

---

<sup>59</sup> Gestrichen durch SR-Beschluss am 07.04.2016

<sup>60</sup> Gestrichen durch SR-Beschluss am 07.04.2016

<sup>61</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

Überzählige Gewählte	<b>Art. 72bis<sup>62</sup></b> Haben mehr KandidatInnen das absolute Mehr erreicht, als Wahlen zu treffen sind, so fallen die KandidatInnen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet eine besondere Abstimmung. Besteht auch bei dieser Abstimmung Gleichstand, entscheidet das Los. <sup>63</sup>
Wählbare Personen	<b>Art. 73</b> 1 In den beiden ersten Wahlgängen können alle gemäss Art. 63 wählbaren Personen gewählt werden. 2 Ab den dritten Wahlgang sind Personen nicht mehr wählbar, die im jeweils vorangegangenen Wahlgang keine Stimmen erhalten haben. 3 Ab dem vierten Wahlgang ist zusätzlich jene Person nicht mehr wählbar, die im jeweils vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welche wählbare Person aus der Wahl fällt. Besteht auch bei dieser Abstimmung Gleichstand, entscheidet das Los.
PräsidentIn	<b>Art. 74<sup>64</sup></b>
Stille Wahl	<b>Art. 74bis<sup>65</sup></b>
Bestimmung der gewählten Personen in Vorstand und RK	<b>Art. 74ter<sup>66</sup></b>
Nicht besetzte Sitze	<b>Art. 74quater</b>

---

<sup>62</sup> Redaktionell umnummiert (ursprünglich Art. Als „Art. 72“ bezeichnet) am 13.07.2015

<sup>63</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

<sup>64</sup> Gestrichen durch SR-Beschluss am 02.05.2002

<sup>65</sup> Gestrichen durch SR-Beschluss am 07.04.2016

<sup>66</sup> Gestrichen durch SR-Beschluss am 07.04.2016

1 Sind nur noch so viele Personen wählbar, wie Sitze zu besetzen sind und erreicht eine dieser Personen nicht die nötige Stimmenzahl, bleiben die Sitze unbesetzt. Diese Regelung gilt ab dem zweiten Wahlgang.

2 Sitze bleiben ebenso unbesetzt, wenn überhaupt niemand wählbar ist.

2bis Bei Gremien mit nach oben offener Mitgliederzahl greift die Regelung von Abs.1 wenn nur noch eine Person wählbar ist.

3 Die Besetzung der nicht besetzten Sitze ist spätestens an der übernächsten SR-Sitzung erneut zu traktandieren

### **III. Spezielle Bestimmungen für bestimmte Wahlen<sup>67</sup>**

Wahl des Vorstandes

#### **Art. 74quarter-a**

Bei der Durchführung der Vorstandswahlen sind die weiteren einschlägigen Bestimmungen zu beobachten, namentlich Art.28 der SUB sowie die Art.18bis und 27bis dieses Reglements.

Bestätigungswahl des Vorstandes

#### **Art. 74quarter-b**

1 Zwölf Monate nach der Gesamterneuerungswahl muss jedes Vorstandsmitglied von mehr als der Hälfte der SR-Mitglieder bestätigt werden (Art.29 Abs.1 Satz 2 Statuten).

2 Die Bestätigungen finden in Form von Ja-Nein-Abstimmungen über jede bisherigen Vorstandsmitglieder statt. Bei schriftlicher Wahl können die Abstimmungen parallel durchgeführt werden.

3 Erreichen Vorstandsmitglieder nicht genügend Stimmen, findet über sie eine zweite Abstimmung statt. Scheitern sie auch an dieser Abstimmung gelten sie als abgewählt und die entsprechenden Mandate sind neu auszuschreiben.

### **V. Unvereinbarkeiten**

Unvereinbarkeiten

#### **Art. 74quinqies<sup>68</sup>**

---

<sup>67</sup> Neu hinzugefügt durch SR-Beschluss am 07.04.2016

<sup>68</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 04.12.2014

1 Mit dem Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist unvereinbar das Amt:

- c) eines Mitgliedes des StudentInnenrats
- d) eines Mitgliedes der Rekurskommission

3 Das Amt eines Mitgliedes der Rekurskommission ist unvereinbar mit sämtlichen weiteren Ämtern innerhalb der SUB (Art. 31 Abs. 2 SUB-Statuten).

4 Wird eine KandidatIn in ein Amt gewählt, das unvereinbar ist mit der bisher bekleideten Stelle, so hat sie/er sich sofort zu entscheiden.

## G. PUBLIZITÄT

Verhandlungsbericht

### **Art. 75**

Über die Verhandlungen des SR soll in geeigneter Form Bericht erstattet werden. Erlasse des SR sind, wenn dies der Rat beschliesst, vollständig wiederzugeben.

Publikation

### **Art. 75 bis<sup>69</sup>**

1 Die vom Rat oder von anderen Organen der SUB verabschiedeten Reglemente, Richtlinien und dergleichen sind ab Publikation in der amtlichen Sammlung der SUB (ASS) gültig.

2 Näheres regelt das Publikationsreglement .

Pressemitteilungen

### **Art. 76**

Vorstand oder PräsidentIn sorgen für die Weiterleitung der Erlasse an die zuständigen Stellen und wenn geboten für die Orientierung der Presse über die Verhandlungen des SR.

## H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 77**

Dieses Reglement kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

### **Art. 78<sup>70</sup>**

Dieses Reglement tritt mit seiner Publikation in der amtlichen Sammlung der SUB (ASS) in Kraft.

---

<sup>69</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 30.01.2003

<sup>70</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 30.01.2003